### Satzung des Förderkreis Theißtalschule e. V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Theißtalschule e. V.". Der Sitz des Vereins ist Niedernhausen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein unter der Nummer 429 eingetragen.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck,

(1)

a) die Erziehung und Bildung zu fördern

b) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern.

c) die Schule in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen zu unterstützen und zu präsentieren.

(2)
Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) die organisatorische und finanzielle Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfeste, Einschulungs- und Entlassungsfeiern sowie von sonstigen kulturellen Veranstaltungen und ähnlichen mit der Schule in Zusammenhang stehenden Ereignissen.
- b) die Unterstützung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Ausstattung der Räumlichkeiten der Schule, soweit hierfür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen
- c) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit hierfür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- d) die Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern für schulische Veranstaltungen, soweit dies mit öffentlichen Mitteln nicht möglich ist.
- e) die Unterstützung der Organisation und ggf. Einstellung von Hilfskräften im Rahmen der pädagogischen Mittagsbetreuung, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
- a) alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen.
- (2)
  Die Aufnahme als Mitglied hat durch einen schriftlichen Antrag zu erfolgen und wird durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) den Tod des Mitglieds.
- b) freiwilligen Austritt.
- c) den Ausschluss aus dem Verein.
- d) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat.
- (4)
  Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. des Kalenderjahres möglich. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss in schriftlicher Form bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5)
  Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es wiederholt gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins verstößt und/oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages 6 oder mehr Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bescheid über den Ausschluss ist mittels Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den erfolgten Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides mittels Einschreibebrief beim Vorstand eingehen. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht auf Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden zu. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder:
- a) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- b) Jedes Mitglied erhält ein Vorkaufsrecht für Veranstaltungen und Vergünstigungen bei ausgewählten Aktionen.
- c) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) die Satzung des Vereins einzuhalten und zu achten sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu fördern und mindestens einen Dienst im Schuljahr zu übernehmen,
- c) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

# § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1)
  Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragszahlung verpflichtet. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2)
  Das Mitglied ermächtigt den Verein mittels SEPA-Basislastschrift den Betrag einzuziehen und für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehender Kosten.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zum 01.09. eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 9 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister(in)

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer und eine/einen Schriftführer(in) berufen und informiert über solche Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion. Die Beisitzer und die/der Schriftführer(in) haben auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

- (2)
  Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3)
  Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein einzeln zu vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand).
- (4)
  Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Schulleitung, die Lehrer/innen und sonstige Schulbedienstete können keine Vorstandsmitglieder werden. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6)
  Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7)
  Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) die Wahrnehmung der Vereinszwecke
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Verwaltung der Geld- und Sachmittel

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2)
  Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
- (3)
  Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische
  Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Einladung mit
  unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu

diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

- (4)
  Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5)
  Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
- (6)
  Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Wird aus den Reihen der Mitglieder der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (8)
  Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Satzungsänderungen
- b) die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) die Genehmigung des Kassenberichts
- d) die Bestellung der Kassenprüfer
- e) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gemäß §5 Abs. 5 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen
- f) die Beitragsfestsetzung gem. §7 der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

#### §11 Kassenprüfer

- (1)
  Die Kassenprüfung obliegt zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2)
  Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1)
  Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen
  Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2)
  Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3)
  Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Theißtalschule zu verwenden hat.

Förderkreis Theißtalschule e. V., den 26.03.2019

/	1 15092	7 5
	Vorsitzender	stellvertretende Vorsitzende
July .	Diese Satzung wurde am 29.12.1989 beschlossen. Umfassend geändert am 26.03.2019	
Ja 2	constent fice vo mir vullzogene Unterschriftle des/der Com Gier Bergram gu co May month and gersönlich bekannt/ausgewiesen durch State vird hiermit offentlich begleute 25 900 JAR 2020 Bebüh 7 - 2020 Be	Assert chisvorsteher